

16. April 2018

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Da im Koalitionsvertrag explizit auf die gesetzliche Einführung einer Musterfeststellungsklage bis voraussichtlich spätestens zum 1. November 2018 hingewiesen worden ist, nehmen wir in diesem Schreiben unter Einbeziehung der Erwägungen des Koalitionsvertrages Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesverband Musikindustrie e.V. (nachfolgend: **BVMI**) vertritt die Interessen von ca. 250 Labels und Musikunternehmen, die rund 80 % des deutschen Musikmarktes repräsentieren. Der Verband setzt sich für die Anliegen der Musikindustrie in der deutschen und europäischen Politik ein und dient der Öffentlichkeit als zentraler Ansprechpartner zur Musikbranche. Dabei handelt es sich um eine Branche, die unter den verschiedenen Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft als erste mit den fundamentalen Herausforderungen der Digitalisierung konfrontiert war. Dies wird erfreulicherweise auch im Koalitionsvertrag gewürdigt, indem auf die Vorbildfunktion der Musikwirtschaft im Hinblick auf die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle in der Digitalisierung hingewiesen wird¹.

Im Koalitionsvertrag heißt es, dass durch die Einführung einer Musterfeststellungsklage die Rechtsdurchsetzung für die Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden solle. Grundsätzlich halten wir dies ebenfalls für richtig. Ob dieses Ziel jedoch durch den aktuellen Entwurf in seiner jetzigen Form erreicht werden kann, erscheint aus unserer Sicht diskussionswürdig, da der Entwurf aus unserer Sicht erhebliche Missbrauchsrisiken birgt, Rechtsunsicherheit schaffen kann und damit die Kultur- und Kreativindustrie unverhältnismäßig belasten würde.

Insbesondere die folgenden Punkte bedürfen aus unserer Sicht einer Anpassung:

1. Ungerechtfertigte inhaltliche Beschränkungen

a. Beschränkung auf Verbraucherverbände:

Im Entwurf geht es allein um die Klärung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen "zwischen Verbrauchern und Unternehmern" (§ 606 ZPO-E, vgl. auch § 609 ZPO-E). Die Klagebefugnis nach § 607 ZPO-E entspricht § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG bzw. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und erfasst qualifizierte Einrichtungen, insb. nach § 4 Abs. 1, 2 UKlaG, d.h. anerkannte Verbraucherschutzver-

¹ <u>https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsver-</u>

trag.pdf;jsessionid=1B81CAC3A6C76B8C1B3B77566CB8E2CC.s2t1?_blob=publicationFile&v=2, S. 174.



eine. Entsprechend möchte auch der Koalitionsvertrag (dort Seite 124) "die Klagebefugnis auf festgelegte qualifizierte Einrichtungen beschränken". Dies bedeutet, dass weder Unternehmerverbände, noch Industrie- und Handelskammern (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UKlaG bzw. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 UWG) klagebefugt wären. Der Entwurf geht somit einseitig zu Lasten der Unternehmer. Aus Sicht der Musikindustrie ist es wichtig, dass auch Unternehmensverbänden die Möglichkeit eingeräumt wird, als qualifizierte Einrichtungen im Sinne des Koalitionsvertrages von einer solchen Musterfeststellungsklage Gebrauch machen zu können und hierfür aktivlegitimiert zu sein. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn auch ein Verbandsklagerecht in diesen Fällen eingeführt wird.

b. Beschränkung auf reine Verbraucherstreitigkeiten:

Eine Beschränkung auf Verbraucherstreitigkeiten ist abzulehnen, vielmehr sollten – wie auch im ursprünglichen Referentenentwurf – jegliche Rechtsverhältnisse erfasst werden und genauso auch Unternehmer bzw. deren Verbände berechtigt sein, übereinstimmende Feststellungsziele geltend zu machen (Stichwort: "gleiches Recht für alle").

Beides entspräche auch der Empfehlung der Europäischen Kommission, die allgemein ein "rechtliches Verfahren" beschreibt, in dem "zwei oder mehr als zwei natürliche oder juristische Personen gemeinsam" auftreten (Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013, 2013/396/EU, dort unter II.3.a.).

Insofern könnte auch diskutiert werden, ob nicht jede (hinreichend große) Gruppe von (natürlichen oder juristischen) Personen mit demselben Feststellungsinteresse klagebefugt sein sollte (Gruppenverfahren). Dies allerdings nur dann, wenn eine Klagebefugnis auch unternehmerseitig bestünde.

c. Beschränkung auf "alle gegen einen"-Verfahren:

Zudem sollten Feststellungen nicht nur von einer Vielzahl von Klägern gegenüber einem Beklagten ("alle gegen einen"), sondern gerade auch von einem Kläger gegenüber einer Vielzahl von Beklagten ("einer gegen alle") möglich sein, so zum Beispiel von einem in seinen Rechten verletzten Unternehmen gegenüber einer Vielzahl von Rechtsverletzern, die in solchen Fällen per Definition gerade nicht "Verbraucher" sind. Ein solcher Ansatz könnte ebenfalls zu einer Befriedung der Interessen führen und die Möglichkeit eines "Massenvergleichs" mit einer Vielzahl von Rechtsverletzern ermöglichen. Auch würde dies zu einer erheblichen Kostensenkung und einer Entlastung der Gerichte in diesem Bereich führen.

2. Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils

Laut Koalitionsvertrag sollen die Feststellungen des Urteils für beide Seiten, also sowohl für "die im Klageregister angemeldeten Betroffenen" (also Anmelder) als auch "den Beklagten" bindend sein (§ 614 Abs. 1 ZPO-E, 2. Alternative). Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Sofern die Bindungswirkung des Musterfeststellungs-



urteils allein zu Gunsten des Anmelders davon abhängig gemacht würde, dass dieser sich darauf beruft (§ 614 Absatz 1 ZPO-E), wie dies noch im aktuellen Referentenentwurf vorgesehen ist, ginge dies einseitig zu Lasten des beklagten Unternehmers, würde in keiner Weise dessen Bereitschaft zur Verfahrensförderung erhöhen, verstieße gegen die prozessuale Chancengleichheit und wäre zudem verfassungsrechtlich bedenklich. Dass die im Koalitionsvertrag vorgesehene beiderseitige Bindungswirkung in den endgültigen Gesetzestext einfließt, ist also aus Sicht der Unternehmen von größter Bedeutung und wir befürworten ebenfalls diesen Ansatz.

Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass die Anmelder ihre Anmeldung laut Koalitionsvertrag nur noch "bis zum Beginn der ersten mündlichen Verhandlung" zurücknehmen können. Eine dagegen im Entwurf vorgesehene Rücknahmemöglichkeit bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung (§§ 609 Abs. 3, 614 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E) bzw. sogar noch danach würde die Anmelder hingegen einseitig gegenüber dem Beklagten bevorzugen, da sie risikolos Teil der Klage werden und in Ruhe den Verfahrensverlauf abwarten könnten. Dies ließe missbräuchliche Klagen befürchten und erscheint auch vor dem Hintergrund bedenklich, als die Anmelder keinerlei Prozesskostenrisiko ausgesetzt werden sollen. Wer sich dazu entschließt, sich bei einem Musterfeststellungsverfahren anzumelden, der soll den Verfahrensverlauf wie auch das Verfahrensergebnis gegen sich gelten lassen müssen. Auch hier ist es aus unserer Sicht zentral, die positiven Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag in den finalen Gesetzestext zu integrieren.

3. Hohes Missbrauchspotential durch Anmeldung ohne inhaltliche Prüfung

§ 609 ZPO-E sieht vor, dass jeder von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage betroffene Verbraucher einen von den Feststellungszielen abhängenden Anspruch oder ein hiervon abhängendes Rechtsverhältnis zur Eintragung in das Klageregister anmelden kann. Diese sehr weite Regelung enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und sorgt damit für erhebliche Rechtsunsicherheit. Besonders problematisch ist dabei auch die nach § 609 Abs. 1 S. 2 Referentenentwurf fehlende inhaltliche Prüfung der Daten der Anmeldung. Diese Regelung birgt ein hohes Missbrauchspotential. Die fehlende Prüfung ist umso unverständlicher, als mit der Anmeldung besondere Rechte der Anmelder einhergehen und würde ermöglichen, dass auch völlig unberechtigte Ansprüche oder Rechtsverhältnisse angemeldet werden könnten.

4. Verzicht auf einen Anwaltszwang

Bei Verzicht auf eine anwaltliche Vertretung bei der Anmeldung ist zu erwarten, dass zahlreiche Anmelder schon an der bestimmten Angabe des Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs bzw. des Rechtsverhältnisses (§ 609 Abs. 1 Nr. 5 ZPO-E) scheitern werden. Die fehlende anwaltliche Beratung der Anmelder würde daher in einer Vielzahl von Fällen zu falschen Eintragungen führen und ist daher schon aus diesem Grund abzulehnen. Der Anwaltszwang würde aus Sicht der Unternehmen auch zu einer wünschenswerten Hemmschwelle führen, so dass wirklich nur tatsächlich begründete Ansprüche geltend gemacht werden.



5. Gebührendeckelung

Eine Kostenerstattung hinsichtlich der vom Gegner entrichteten Gebühren soll bei entsprechender Bedürftigkeit einer Partei auf Antrag nur aus einem geminderten Streitwert zu bestimmen sein (§ 615 ZPO-E). Bei qualifizierten Einrichtungen (Verbraucherschutzverein) sollte jedoch auch die kollektive Finanzkraft der hinter der Musterfeststellungsklage stehenden Anmelder berücksichtigt werden. Es erscheint ansonsten ungerecht und nicht mit dem Grundsatz der Waffengleichheit vereinbar, dass einerseits eine Anmeldung für eine Musterfeststellungsklage ohne jegliches finanzielles (Prozesskosten-) Risiko vorgenommen werden kann, andererseits jedoch dem Beklagten selbst im Falle des 100%igen Obsiegens die ihm entstandenen Kosten ggf. nur anteilig ersetzt werden.

6. Keine Verfahrensbeschleunigung vorgesehen

Da der normale Instanzenzug gilt und keine beschleunigenden Maßnahmen vorgesehen sind, ist nicht ersichtlich, wie das gesetzgeberische Ziel der zügigen Klärung von Tatsachen- und Rechtsfragen erreicht und hierdurch ein effektives Mittel zur Rechtsverfolgung geschaffen werden soll (vgl. Begründung Seite 13). Nach aktueller Einschätzung werden die Verfahren eher noch verlängert, da nach Durchführung einer Musterfeststellungsklage weitere Individualklagen geführt werden müssen, damit die Verbraucher ihr Rechte überhaupt geltend machen können.

7. Keine Entlastung der Gerichte

Wie dargelegt werden die Anmelder im Anschluss an das Musterfeststellungsverfahren weiterhin individuelle Leistungsklagen erheben müssen, was genauso wie auch die diversen Austrittsmöglichkeiten im Musterfeststellungsverfahren zu einer Mehrfachbefassung der Gerichte führen wird. Das Ziel der Entlastung der Justiz wird damit mit dem derzeitigen Entwurf nicht erreicht. Es wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, Tatsachen- und Rechtsfragen im Wege der Feststellung klären zu lassen, jedoch ohne dass die Anmeldenden Sicherheit haben, dass die Feststellung auf ihren angemeldeten Anspruch im ggf. nachfolgenden Individualverfahren anwendbar sein wird.

8. Unnötige Eile im Hinblick auf geplantes Inkrafttreten zum Ende des Jahres

Laut Koalitionsvertrag soll das Gesetz "(spätestens) zum 1. November 2018 in Kraft treten", um hierdurch drohende Verjährungen zum Jahresende zu verhindern. Es steht hierbei zu befürchten, dass die notwendige differenzierte Diskussion in der Sache nicht stattfindet. Entsprechend sollte im Gesetzgebungsverfahren unbedingt eine Sachverständigenanhörung durchgeführt werden.

Da bereits die Einrichtung des in §§ 609, 610 ZPO-E vorgesehenen Klageregisters einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, ist aus unserer Sicht fraglich, ob verjährungshemmende Anmeldungen zum Ende diesen Jahres überhaupt noch möglich sein werden.